

Bericht des Büros des Grossen Rates

zum

Anzug Dr. R. Grüninger und Konsorten

betreffend

der Möglichkeit offener Wahlen im Grossen Rat

sowie

Antrag und Entwurf

zu einer

**Änderung des Gesetzes über die
Geschäftsordnung des Grossen Rates**

vom 6. Mai 1996

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
zugestellt am 10. Mai 1996

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 17. Januar 1996 den nachstehenden Anzug dem Büro des Grossen Rates überwiesen:

Gemäss Paragraph 26 - 29 der Geschäftsordnung des Grossen Rates bzw. Paragraphen 23 und 24 der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen erfolgen sämtliche Wahlen geheim, d.h. im schriftlichen Wahlverfahren. Das führt dazu, dass ein entsprechendes aufwendiges Prozedere durchzuführen ist, welches die Stimmzählerinnen und Stimmzähler vorübergehend daran hindert, den Ratsverhandlungen zu folgen, während ausgezählt wird, auch wenn die vorgeschlagenen Personen unbestritten oder, etwa bei Personaldelegierten, den Mitgliedern des Grossen Rates unbekannt sind.

Solche Wahlakte könnten vereinfacht werden, wenn in die einschlägigen Bestimmungen die folgende zusätzliche Möglichkeit eingefügt würde: "Wenn nicht mehr Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen sind als gewählt werden können, kann der Grosse Rat mit zwei Dritteln der Stimmen offene Wahl beschliessen."

Die Unterzeichneten bitten das Büro des Grossen Rates, zu prüfen und zu berichten, ob nicht eine solche, andernorts - etwa im Bürgergemeinderat - bewährte Regelung im Interesse der Speditivität und Vereinfachung unbestrittener Wahlvorgänge eingeführt werden könnte.

Das, was die Anzugsteller wünschen, wurde schon zweimal (Uni-Kommission, Nachwahl in die Kommission Finanzhaushaltgesetz) so durchgeführt. Dies war jedoch nicht korrekt, auch wenn mit zwei Dritteln beschlossen wurde, die Wahl offen durchzuführen, da in Paragraph 26 klar festgehalten ist, dass Wahlen geheim erfolgen müssen, soweit diese nicht dem Büro übertragen sind. Daher wurde auch die unbestrittene Wahl eines Personalvertreters nicht offen durchgeführt.

Es dürfte nicht allzuoft vorkommen, dass offene Wahlen durchgeführt werden können. In unbestrittenen Wahlen kann jedoch mit einer Änderung des Gesetzes der Ablauf einer Wahl vereinfacht werden. Das Büro kam nach Diskussion zur Auffassung, dass in solchen Fällen das Prozedere sinnvollerweise vereinfacht werden sollte.

Das Büro beantragt Ihnen, die entsprechende Abänderung des Gesetzes über die Geschäftsordnung vorzunehmen und den Anzug Dr. R. Grüniger und Konsorten als erledigt abzuschreiben.

Basel, den 6. Mai 1996

Namens des Büros
des Grossen Rates

Michael Raith

Michael Raith, Präsident

Beilage: Entwurf Gesetzestext

Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seines Büros, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988 wird wie folgt geändert:

§ 26 wird um folgenden Abs. 3 erweitert:

³ Wenn nicht mehr Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen sind als gewählt werden können, kann der Grosse Rat mit zwei Dritteln der Stimmen offene Wahl beschliessen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam.

